



Protokollauszug vom

25.08.2021

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Juchpark, Kenntnisnahme Verkehrsbaulinienplan Juchpark / Auftrag zur Festlegung einer projektierten Baulinie

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.640-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf des Verkehrsbaulinienplans vom 21. April 2021 des Juchparks wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über den Entwurf des Verkehrsbaulinienplans (Stand 21. April 2021) und das Festlegen der projektierten Verkehrsbaulinie zu informieren.
3. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Vorprüfung durch die Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.
4. Dieser Beschluss wird mit der Publikation des Antrags an den Grossen Gemeinderat veröffentlicht.
5. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Abteilung Stadtraum und Architektur, Vermessungsamt, Baupolizeiamt, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Im Schreiben vom 15. September 2020 beantragt die Grundeigentümerschaft des Grundstücks VE304, Rundstrasse 44, folgende Anpassung der Verkehrsbaulinie am Juchpark in Veltheim:

*«Die Baulinie, die den Juchpark im Westen, im Süden und im Osten umläuft, sei aufzuheben. Da der Juchpark kein Einzelfall ist, wird im Weiteren beantragt, alle Baulinien, die Grünanlagen (Erholungszonen, Freihaltezonen) gegenüber Wohnzonen sichern, aufzuheben. Sollte der Stadtrat diesen Antrag ablehnen, ist dem Gesuchsteller der ablehnende Entscheid in Form einer anfechtbaren Verfügung zu eröffnen (Gemeinderatsbeschluss).»*

Die Verkehrsbaulinie wurde zuletzt im Jahr 1958 angepasst. Als Begründung wurde Folgendes ausgeführt (RRB, 1958/3238):

*«Mitten durch die Juchanlage, die an die Juchstrasse angrenzt, führen die Baulinien der projektierten Heinrichstrasse. Die Baulinien dieser Strassenstrecke wurden daher aufgehoben und zur Sicherung der Anlage wurden neuen Baulinien festgesetzt.»*

In der Nutzungsplanung wurde der Juchpark als Freihaltezone und ab der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung 2000 in der Erholungszone gesichert. Der Gesuchsteller stellt daher den Zweck der Baulinien in Frage und fordert deren Aufhebung.

Der Bauausschuss der Stadt Winterthur hat am 12. Mai 2021 den Antrag um Aufhebung der Baulinie am Juchpark behandelt und lehnte den Antrag ab:

*«An der altrechtlichen Baulinie soll festgehalten werden, insbesondere auch, weil ihre Aufhebung zu einem baurechtswidrigen Zustand führen würde. Der Grundeigentümerschaft soll allerdings eine Verschiebung der Baulinie in Aussicht gestellt werden. Die Verschiebung hat sich an den geltenden baurechtlichen Bestimmungen aus Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) und Bauordnung der Stadt Winterthur zu orientieren (siehe Verkehrsbaulinienplan vom 12. April 2021). Der Antrag auf Aufhebung aller Verkehrsbaulinien bei Grünanlagen gegenüber Wohnzonen wird abgelehnt. Diese Fälle sollen nicht grundsätzlich, sondern einzelfallweise in der nächsten Teilrevision der Verkehrsbaulinien überprüft werden.»*

Nach dem Beschluss des Bauausschusses wurde der Gesuchstellerin der Entscheid an der Besprechung vom 2. Juni 2021 erläutert. Die Gesuchstellerin ist mit der vorgeschlagenen «technischen» Verschiebung im Rahmen der geltenden baurechtlichen Bestimmungen aus PBG und Bauordnung einverstanden (siehe Verkehrsbaulinienplan vom 21. April 2021). Sie zog daher ihre Anträge vom 15. September 2020 zurück.

## **2. Konsultation städtischer Fachstellen**

Der Entwurf des Verkehrsbaulinienplans vom 21. April 2021 ist das Ergebnis einer stadtinternen Diskussion zwischen den Fachstellen. Direkt involviert in die Erarbeitung des Verkehrsbaulinienplans waren das Amt für Städtebau (Abteilung Raumentwicklung und Abteilung Stadtraum und Architektur) und das Baupolizeiamt (Rechtsdienst). Auch Stadtgrün Winterthur (Ökologie und Freiraumplanung) wurde vor dem Bauausschuss konsultiert, wobei sich die Abteilung aus grundsätzlichen Überlegungen kritisch zur Verschiebung der Verkehrsbaulinie äusserte.

## **3. Veröffentlichung**

Gemäss § 23 IDG verweigert das öffentliche Organ die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

Das Festlegen von Verkehrsbaulinien betrifft die Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaften.

Dieser Beschluss und die Beilagen werden deshalb erst zusammen mit der Publikation des Antrags an den Grossen Gemeinderat veröffentlicht.

## **4. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen des Antrags an den Grossen Gemeinderat.

### **Beilage:**

1. Verkehrsbaulinienplan Juchpark (Stand. 21. April 2021)